

IG eHealth, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Frau
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des EJPD
3003 Bern
copiur@bj.admin.ch, urspaul.holenstein@bj.admin.ch, sandra.eberle@bj.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017

Stellungnahme der IG eHealth zum Vorentwurf des E-ID-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die IG eHealth bezieht gerne als Vertreterin der Healthcare-Industrie Stellung zum Vorentwurf des E-ID-Gesetzes. Eine gesetzliche Regelung für eine flächendeckende elektronische Identität fehlt heute. Eine E-ID wird viele Prozesse in der Schweiz vereinfachen, durchgängig machen und Effizienzgewinne ermöglichen. Die Öffentlichkeit erwartet vielfältige Einsatzmöglichkeiten im eHealth, eGovernment, eDemocracy und in weiteren Anwendungen. So muss das E-ID-Gesetz z.B. Anwendung finden im ePatientendossiergesetz EPDG, ZertES, VEIeS, FMG und Finanzmarktregulierungen. Die IG eHealth setzt sich dafür ein, dass die E-ID in Prozessen des Gesundheitswesens breite Verwendung finden kann. Wir legen den Fokus unserer Eingabe deshalb auf das Gesundheitswesen.

Einleitung

Die IG eHealth begrüsst die Schaffung eines Spezialgesetzes und unterstützt den im Gesetz genannten Zweck (sicherer elektronischer Geschäftsverkehr zwischen Privaten und Behörden, Standardisierung und Interoperabilität E-ID).

Konkrete Anliegen

Aus unserer Sicht ist es zentral, dass die E-ID für eHealth-Anwendungen (ePatientendossier, Register, u.a.) eingesetzt werden kann.

- Es wäre begrüßenswert, wenn das Erstellen einer E-ID auch durch die staatlichen Ausweis-Ausstellungsprozesse gefördert würde. Eine möglichst flächendeckende E-ID wird vor allem Kosten mit öffentlichen Stellen senken.
- Damit die E-ID im Verkehr mit möglichst allen Behörden eingesetzt werden kann, muss im Gesetz eine zentrale Akzeptanznorm definiert werden. Es kann nicht sein, dass in jedem Gesetz andere Bedingungen/Voraussetzungen beschrieben werden und so eine einzige E-ID gar nicht möglich ist. Die E-ID soll in der gesamten Rechtsordnung für alle Behörden und alle öffentlichen e-Aufgaben (auch im Privatrecht geregelt wie das EPDG) zentral das Thema E-Identifikation regeln. Sollte eine zentrale Regelung nicht möglich sein, muss eine Harmonisierung der Gesetze vorgesehen werden.

- Es ist eine bedarfsgerechte Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten vorzusehen. Das vorgesehene Gebührenmodell wirkt kontraproduktiv auf eine bedarfsgerechte Aktualisierung. Aktuelle Personenidentifikationsdaten sind aber ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer ID.
- Viele Sektoren benötigen international funktionierende Identifikationsprozesse. Viele Patienten aus dem nahen Ausland sind regelmässig in der Schweiz. Die internationale Interoperabilität ist anzustreben. Die Regelung in Art. 20 ZertES kann als Vorbild dienen.
- In der Gesamtrechtsordnung ist ein konsistenter Umgang mit der AHVN13 erwünscht. Das ATSG erlaubt die Verwendung nur sehr restriktiv. Insbesondere das EPDG hat die Verwendung von Versicherungsnummer verboten, aber eine E-ID ist definiert. Daher gilt es hier darauf zu achten, dass keine Inkompatibilität entsteht, die dann die Nutzung der E-ID für ein Patientendossier verunmöglichen würde.
- Im Artikel 3 schlagen wir vor, statt der Kann-Formulierung eine Verpflichtung zu statuieren: Die BürgerInnen sollen das Recht erhalten, eine E-ID zu erhalten.
- In der Gesetzgebung bestehen für verschiedene so genannte Trust Service Provider unterschiedliche Anerkennungssysteme (wie qualifizierte Zertifikate, IdP, E-Health). Um Ineffizienzen zu verhindern, müssen Anerkennungssysteme und Voraussetzungen harmonisiert werden.

Finanzierung

Erlauben Sie uns eine Schlussbemerkung zur Finanzierung. Bisherige E-ID-Angebote, die mit Kosten für den Anwender verbunden waren, konnten sich nicht durchsetzen. Der Aufbau und der Betrieb einer staatlichen Identitätsstelle kann als Infrastrukturaufgabe interpretiert werden, die ganz oder mehrheitlich vom Bund übernommen werden sollte. Auf eine Gebührenfinanzierung ist zu verzichten. Mit einer staatlich anerkannten E-ID kann ein Vielfaches an Kosten in E-Government-Prozessen eingespart werden. Es ist im Eigeninteresse des Staates, hier ein möglichst flächendeckendes Identifikationsinstrument einzuführen.

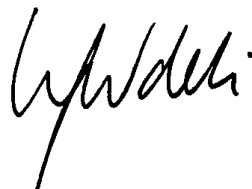
Die IG eHealth bedankt sich für die Prüfung und gegebenenfalls die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Im Namen des Vorstandes



Urs Stromer
Präsident IG eHealth



Walter Stüdeli
Geschäftsführer IG eHealth

Die IG eHealth

IG eHealth Die Interessengemeinschaft eHealth will die Umsetzung von eHealth in der Schweiz beschleunigen, damit Qualitäts- und Sicherheitslücken in der Behandlung verhindert und administrative Prozesse verbessert werden. Die IG eHealth setzt sich für bessere Rahmenbedingungen von eHealth in der Schweiz ein und leistet fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen. Die IG ist im steten Dialog mit allen Stakeholdern im Gesundheitswesen. Sie vertritt die Industrie im «Beirat der Umsetzer und User» von eHealthSuisse (ehemals Projektleitungsgremium eHealth Suisse des Bundes und der Kantone), welcher die Strategie eHealth Schweiz umsetzt.

www.ig-ehealth.ch